***Dieser Antrag kann frühestens kurz vor Vollendung des 4. Jahres in Deutschland von Geduldeten gestellt werden (mit minderjährigen Kindern: mindestens seit 4 Jahren). Ehepartnern/ Lebenspartnern bzw. Minderjährige Kinder soll nach § 25b Abs. 4 ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Bitte den Erlass zu Anwendungsvorschriften zum §25bAufenthG des TMMJV vom 7.6.2019 beachten!***

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Ausländerbehörde XX

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Datum

**Antrag auf Aufenthalt nach § 25b AufenthG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Aufenthalt nach § 25b AufenthG.

In §25b AufenthG heißt es:

*Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer*

*1. sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,*

*2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*

*3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*

*4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*

*5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

*Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei*

*1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*

*2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*

*3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*

*4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

*(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn*

*1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder*

*2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.*

*(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.“*

Die Vorgaben des §25b Abs. 1 AufenthG treffen allesamt auf mich zu:

Ich lebe jetzt seit vier Jahren (mit minderjährigen Kindern) oder nach sechs Jahren (alleinstehend) in Deutschland. Ich bin zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet bzw. erfülle die Voraussetzungen für eine Duldung.

ENTWEDER

Mein Lebensunterhalt ist überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) durch meine Erwerbtätigkeit gesichert, mein Arbeitsvertrag sowie Lohnabrechnungen liegen diesem Antrag bei

ODER

Alternative 1: Mein Lebensunterhalt ist nicht überwiegend gesichert, aber ich studiere/mache eine Ausbildung/bin alleinerziehend, sodass dies entsprechend §25b Abs. 1 Nr.3 AufenthG nicht schädlich ist. Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei. Es kann von einger guten Prognose ausgegangen werden.

ODER

Alternative 2: Aufgrund meiner körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen kann ich meinen Lebensunterhalt nicht sichern. Ein ärztliches Attest liegt diesem Antrag bei. In § 25b Abs. 3 heißt es: *„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.“* Dies ist bei mir der Fall.

UND

Ich verfüge über hinreichende Deutschkenntnisse A2. Ich kann mich in bei der Behörde ohne Dolmetscher verständigen. Falls vorhanden: Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei.

Ich erkläre mich mein aktives Bekenntnis zum Grundgesetz.

Ich verfüge über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nachweis über Orientierungstest des Integrationskurses oder deutschen Schulabschluss oder Ausbildungsabschluss)

Meinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung bin ich nachgekommen. (Falls Passbeschaffung unmöglich: Gemäß § 5 Abs. 3 S.2 AufenthG kann im Ermessenswege von der Passpflicht abgesehen werden und ein Reiseausweis für Ausländer oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden)

Falls Kinder vorhanden: Meine Kinder, die im schulpflichtigem Alter sind, besuchen die Schule. Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei.

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 und §39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen,

-------------Unterschrift--------------------------

**Anlagen:** Nachweise Erwerbstätigkeit (oder Nachweis Ausbildung, Studium, Alleinerziehend), Deutschkenntnisse, ggf. Schulbesuch der Kinder,…